

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =
Association Suisse des Professeurs d'Université

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

Band: 26 (2000)

Heft: 1

Rubrik: Aus nah und fern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus nah und fern

UNIVERSITÄTEN ZWISCHEN KOORDINATION UND WETTBEWERB



CHRISTOPH SCHÄUBLIN
ist Ordentlicher Professor und vollamtlicher Rektor der Universität Bern

Im vergangenen Herbst haben die eidgenössischen Räte ein «Universitätsförderungsgesetz» beschlossen. Dieses löst das ehemalige «Hochschulförderungsgesetz» ab und verheisst einen Aufbruch – ja, letztlich soll mittels einer neuartigen («leistungsbezogenen») Finanzierung das gesamte schweizerische Hochschulwesen reformiert und fürs 21. Jahrhundert tauglich gemacht werden.

Widersprüche

Die angestrebte neue Ordnung orientiert sich an den Leitbegriffen «Koordination» und «Wettbewerb» – an Konzepten, deren Widersprüchlichkeit bereits Folgen zeitigt (trotz anders lautenden Beteuerungen). Demnächst wird neben das Gesetz noch ein Konkordat der Universitätskantone treten; und beide Erlasse zusammen sollen es dann ermöglichen, eine mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete «Universitätskonferenz» zu inthronisieren: von ihr sei

die Verwirklichung der hehren Absichten zu erwarten.

Fragen und Vorbehalte

Obwohl die Weichen gestellt sind, bleiben Fragen und Vorbehalte: Wie weit reichen die Kompetenzen des Bundes, wenn es darum geht, das überwiegend aus kantonalen Universitäten gebildete Hochschulsystem zu «steuern»? Diesbezüglich soll ein neuer, vom Parlament in Auftrag gegebener Verfassungsartikel Klarheit schaffen. Ferner: Welcher Nutzen wird den Universitäten, die sich doch vor allem einer internationalen Konkurrenz zu stellen haben, aus einem schweizerischen «Binnenwettbewerb» erwachsen?

Wer andererseits legt nach welchen Kriterien fest, wann und wo «Koordination» – für sich genommen noch keine Tugend – im Interesse der beteiligten Institutionen liegt? Und schliesslich: Kann man tatsächlich von einer fundamentalen Neuordnung des schweizerischen Hochschulsystems sprechen, solange die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen nicht wirklich eingebunden sind?

ETHs in einer Sonderstellung

Allein schon der Umstand, dass das neue Gesetz die ETHs im sensiblen Bereich der Finanzierung nicht betrifft, weist den bundeseigenen Hochschulen eine Sonderstellung zu, schützt sie vor

dem Zwang zur «Koordination» – und am Ende auch vor dem «Wettbewerb».

Nochmals aber: Wesentliche Entscheidungen sind gefallen, und es gilt jetzt, aus dem Beschlossenen das Beste zu machen. Die Universität Bern dürfte für den Schritt in die neue Ära nicht schlecht gerüstet sein. Sie hat sich im vergangenen Jahr ein ehrgeiziges Leitbild gegeben und darin aufgezeigt, wie und wohin sie sich, nach ihrem Selbstverständnis, zu entwickeln gedenkt. Ohne den Anspruch zu erheben, sie könne mit ihren Mitteln alles leisten, will sie doch eine Universität bleiben, das heisst: einen inter- und transdisziplinären Ansatz pflegen, wofür es eben einer hinreichenden Anzahl von Disziplinen bedarf.

Forderungen erfüllt

Und jüngst hat der Regierungsrat, dem Universitätsgesetz entsprechend, Ziele und Vorgaben für die kommenden Jahre verabschiedet. Der Beschluss enthält im wesentlichen die Ergebnisse der viel genannten Portfolio-Analyse und konkretisiert, was im Leitbild grundsätzlich angelegt ist.

Weder «Koordination» noch «Wettbewerb» sind für die Universität Bern etwas Neues. Beiden Forderungen wird sie auch in Zukunft genügen, wenn sie selbstbewusst ihre Ziele verfolgt und wenn sie sich in ihren Bestrebungen verstanden und getragen fühlen darf.

Aus: Der Bund 28.2.2000

Konkordat über universitäre Koordination

Anlässlich seiner Sitzung vom 9.12.99 hat der Rat der SHK das Konkordat über universitäre Koordination nach der redaktionellen Umformulierung zweier Artikel in zweiter Lesung definitiv verabschiedet.

Das Konkordat geht nun an die Universitätskantone mit dem Ersuchen um Beitritt bis Ende Oktober 2000. Damit stehen die Monate November und Dezember 2000 für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung im universitären Hochschulbereich zur Verfügung, so dass alle gesetzlichen Grundlagen für die neue Schweizerische Universitätskonferenz am 1.1.2001 in Kraft sein sollten.

Aus: SHK INFO März 2000

setzesgrundlage zum UFG auf Bundesebene. Die kantonalen Parlamente ermächtigen ihre Regierungen durch das Konkordat zum Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Bund. Daher übernimmt der Konkordatstext in 8 von 14 Artikeln sinngemäss oder wörtlich den Text des UFG. Zusätzlich schafft das Konkordat die Voraussetzung, den in der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20.2.97 formulierten Auftrag zur Zusammenarbeit unter den Universitätskantonen zu erfüllen.

Über das UFG hinaus geht insbesondere die Definition des Beschlussfassungsverfahrens der SUK im Konkordat. Aus rechtlichen Gründen war es angezeigt, diesen

mes Organ ab. Dazu werden sie nur bereit sein, wenn die Stimmenverhältnisse in diesem Organ transparent und klar festgelegt sind. Dasselbe gilt für die Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der SUK.

Der Konkordatstext ist abrufbar unter www.shk.ch.

Zusammenarbeitsvereinbarung

Die Universitätskantone wünschen, dass für ihre Beitrittsverfahren zum Konkordat ein konsolidierter Textentwurf der Zusammenarbeitsvereinbarung vorliegt. Eine Konsultation der Ratsmitglieder und der Rektoren wurde eingeleitet,

„Kleine Fächer werden Verlierer sein“

Deutscher Hochschulverband warnt vor einer Hierarchisierung der Fächer durch Marktkriterien

Die geplante neue Besoldungsstruktur für Hochschullehrer und die leistungsorientierte Mittelvergabe werden zu einer Zweitklassigkeit vieler Disziplinen der philosophischen Fakultät führen. Vor dieser Entwicklung warnte der Präsident des Deutschen Hochschulverbandes, Professor Dr. Hartmut Schiedermaier, auf dem 50. Hochschulverbandstag in Berlin.

Wie der Kölner Völkerrechtler erklärte, werde die Zahlung von Leistungszulagen notwendigerweise in eine Hierarchisierung der Fächer münden. „Den Rahm werden diejenigen Fächer abschöpfen, die auch außerhalb der Universität einen Markt besitzen. In den ‚Kleinen Fächern‘ ohne außeruniversitären Markt werden Hochschullehrer nur noch in wenigen Ausnahmefällen in den Genuss von Zulagen kommen. Für sie ist die Absenkung der Besoldung auf Dauer vorprogrammiert“, sagte Schiedermaier. „Schlimmer noch ist die wachsende Geringschätzung, die diesen Wissenschaftlern damit entgegengebracht wird. Auf lange Sicht werden dadurch viele Fächer an Attraktivität verlieren oder sogar völlig aus den Universitäten verschwinden. Dies wäre eine dramatische, katastrophale Fehlentwicklung. Sie wäre ein Armutszeugnis für den Kultur- und Wissenschaftsstandort Deutschland.“

Schiedermaier berief sich in diesem Zusammenhang auf schon bestehende Erfahrungen mit dem Steuerungsinstrument der leistungsbezogenen Mittelzuweisung in Großbritannien. Die angelegten Evaluationskriterien hätten dort zu einer Begünstigung der Naturwissenschaften und einer Benachteiligung der Geisteswissenschaften geführt.

Aus einer Presseverlautbarung des Deutschen Hochschulverbandes vom April 2000